



Ressortbericht Nachhaltigkeit

Bericht zum Stand der Integration der Rechts- und Verbraucherpolitik
in die Agenda 2030



Wir, die Staats- und Regierungschefs und Hohen Vertreter, versammelt vom 25. bis 27. September 2015 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zum siebzigsten Jahrestag der Organisation, haben heute neue globale Ziele für nachhaltige Entwicklung beschlossen.

[...]

Wir sind entschlossen, von heute bis 2030 Armut und Hunger überall auf der Welt zu beenden, die Ungleichheiten in und zwischen Ländern zu bekämpfen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die Menschenrechte zu schützen und Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern und den dauerhaften Schutz unseres Planeten und seiner natürlichen Ressourcen sicherzustellen. Wir sind außerdem entschlossen, die Bedingungen für ein nachhaltiges, inklusives und dauerhaftes Wirtschaftswachstum, geteilten Wohlstand und menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsstufen und Kapazitäten der einzelnen Länder.

Wir verpflichten uns, auf dieser großen gemeinsamen Reise, die wir heute antreten, niemanden zurückzulassen. Im Bewusstsein der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen ist es unser Wunsch, dass alle Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und wir werden uns bemühen, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen.

[...]

Wir sehen eine Welt vor uns, in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nichtdis-

kriminierung allgemein geachtet werden, in der Rassen, ethnische Zugehörigkeit und kulturelle Vielfalt geachtet werden und in der Chancengleichheit herrscht, die die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gewährleistet und zu geteiltem Wohlstand beiträgt. Eine Welt, die in ihre Kinder investiert und in der jedes Kind frei von Gewalt und Ausbeutung aufwächst. Eine Welt, in der jede Frau und jedes Mädchen volle Gleichstellung genießt und in der alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schranken für ihre Selbstbestimmung aus dem Weg geräumt sind. Eine gerechte, faire, tolerante, offene und sozial inklusive Welt, in der für die Bedürfnisse der Schwächsten gesorgt wird.

Wir sehen eine Welt vor uns, in der jedes Land ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum genießt und es menschenwürdige Arbeit für alle gibt. Eine Welt, in der die Konsum- und Produktionsmuster und die Nutzung aller natürlichen Ressourcen – von der Luft bis zum Boden, von Flüssen, Seen und Grundwasserleitern bis zu Ozeanen und Meeren – nachhaltig sind. Eine Welt, in der Demokratie, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sowie ein förderliches Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für eine nachhaltige Entwicklung sind, darunter ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, soziale Entwicklung, Umweltschutz und die Beseitigung von Armut und Hunger. Eine Welt, in der die Entwicklung und die Anwendung von Technologien den Klimawandel berücksichtigen, die biologische Vielfalt achten und resilient sind. Eine Welt, in der die Menschheit in Harmonie mit der Natur lebt und in der wildlebende Tiere und Pflanzen und andere Lebewesen geschützt sind.

[...]



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Ressortbericht Nachhaltigkeit

Bericht zum Stand der Integration der Rechts- und Verbraucherpolitik
in die Agenda 2030

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Gestaltung

Atelier Hauer+Dörfler GmbH, Berlin

Stand

Juni 2020

Inhalt

I. Einleitung	6
II. Leitbild der Nachhaltigkeit nach der UN-Agenda 2030	7
III. Bedeutung der Aufgabenbereiche des BMJV für eine an den SDGs orientierte nachhaltige Entwicklung	8
1. Rechtspolitik	8
2. Verbraucherpolitik	10
IV. „Realitäts-Check“: Standortbestimmung auf dem Weg nach 2030 – Einordnung des rechts- und verbraucherpolitischen Handelns des BMJV in das System der SDGs nach seinen thematischen Zuständigkeitsbereichen	12
1. Rechtswesen	12
a) Aufgabenübersicht	12
b) Handeln innerhalb der SDGs	12
2. Bürgerliches Recht	16
a) Aufgabenübersicht	16
b) Handeln innerhalb der SDGs	16
3. Strafrecht	21
a) Aufgabenübersicht	21
b) Handeln innerhalb der SDGs	21
4. Handels- und Wirtschaftsrecht	24
a) Aufgabenbereich	24
b) Handeln innerhalb der SDGs	24
5. Öffentliches Recht	26
a) Aufgabenbereich	26
b) Handeln innerhalb der SDGs	26
6. Verbraucherpolitik; Digitale Gesellschaft; Verbraucherrechtsdurchsetzung	29
a) Aufgabenbereich	29
b) Handeln innerhalb der SDGs	29
V. Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln	32

I. Einleitung

Nachhaltigkeitspolitisch markiert die Resolution der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt – Die Agenda 2030“ einen Paradigmenwechsel.

Diese Resolution fordert nicht nur eine Transformation der Welt in allen zivilisatorischen Bereichen. Sie verbindet diese Transformation auch mit einer Agenda, die sich an alle Länder der Welt richtet und der mit dem Jahr 2030 eine – im Hinblick auf die Größe der Aufgabe – sehr kurze Frist gesetzt ist.

Wie eng das Zeitfenster für das nötige Handeln geworden ist, ist seit Einbruch der Corona-Pandemie in unserer Realität für uns alle unausweichlich zu spüren. Das betrifft alle Bereiche der Gesellschaft und wirft grundsätzliche Fragen auf: Wie funktionieren Gerichte und die Organe der Rechtspflege in Krisenzeiten? Wie geht das Leben weiter, wenn die Arbeit reduziert wird, die Kinder betreut werden müssen und Miete und Raten nicht mehr gezahlt werden können? Wie können wir die Gefahren der Retraditionalisierung der Geschlechterrollen abwehren?

Die Corona-Krise hält uns den Spiegel vor, wie anfällig unser Leben in einer globalen Welt tatsächlich ist!

In der Bewältigung der Corona-Krise werden wir unser staatliches Handeln neu ausrichten müssen. Die 17 Nachhaltigkeitsziele sind dabei die umfassende Orientierung für eine Weiterentwicklung der staatlichen und globalen Strukturen.

Dabei wird auch deutlich: Es kann nicht um eine Rückkehr zu einer „alten Normalität“ oder zu einem Status quo ante der Corona-Pandemie gehen. Vielmehr erfordert die Corona-Krise eine „neue Normalität“, in der das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben und auch das Rechtsleben auf die Agenda 2030 und die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt sich der Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung einer „neuen Normalität“ mit und nach der Corona-Krise rechts- und verbraucherpolitisch in den Blick zu nehmen und mitzugestalten.

Im Hinblick auf das in der Agenda 2030 beschriebene Zielsystem mit seinen 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) haben für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß seiner Zuständigkeit SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) und SDG 5 (Geschlechtergleichheit) besonders prominente Bedeutung.

Der vorliegende Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz stellt zu Beginn des zweiten Drittels des Zeitrahmens der Agenda die bis Anfang 2020 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgenommenen Schritte zur Integration der Rechts- und Verbraucherpolitik in das Zielsystem der Agenda 2030 dar und gibt zugleich Orientierung für das noch weiter erforderliche rechts- und verbraucherpolitische Handeln.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz versteht die Integration der Rechts- und Verbraucherpolitik in das Zielsystem der Agenda 2030 als übergreifende politische Aufgabe. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass seit Oktober 2019 die Funktion des Nachhaltigkeitskoordinators des Ressorts unmittelbar der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unterstellt ist und das für die Nachhaltigkeit zuständige Referat nun in einen themenübergreifenden Strang eingliedert ist.

II. Leitbild der Nachhaltigkeit nach der UN-Agenda 2030

Grundlage des Nachhaltigkeitsverständnisses der Bundesregierung als Leitprinzip ihres Handelns ist seit ihrer Unterzeichnung im September 2015 die UN-Agenda für nachhaltige Entwicklung („Agenda 2030“) mit dem Titel „Die Transformation unserer Welt“. Hierin hat sich Deutschland – zusammen mit allen anderen UN-Mitgliedsstaaten – verpflichtet, die dort formulierten 17 SDGs mit ihren 169 Unterzielen umzusetzen. Diese 17 Ziele formulieren einen Bedingungs- und Systemzusammenhang, d.h. jedes der 17 Ziele kann nur sinnvoll verfolgt werden, wenn zugleich auch alle anderen Ziele verfolgt werden.

Dabei fordert die Agenda ausdrücklich, die Schwächsten und Verwundbarsten der Gesellschaft in den Mittelpunkt zu stellen, inklusive Gesellschaften zu fördern und niemanden zurückzulassen („leave no one behind“).

Die Agenda 2030 richtet sich an alle: Regierungen, Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft und Wissenschaft. Ihre Umsetzung durch alle Beteiligten ist maßgeblich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Schaffung von sozialem Zusammenhalt und einem Leben in Würde für alle. Die besondere Dringlichkeit ihrer Umsetzung ergibt sich bereits aus ihrem Namen. Sie wird im UN-Resolutionstext aber auch so ausgedrückt:

„Wir können die erste Generation sein, der es gelingt, Armut zu beseitigen, und gleichzeitig vielleicht die letzte Generation, die noch die Chance hat, unseren Planeten zu retten.“

Im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt die Umsetzung der SDGs „in, mit und durch Deutschland“ in der Verantwortung für nachfolgende Generationen und Umwelt zu handeln: „Ein gutes Leben für alle im Rahmen der planetaren Grenzen kann es dauerhaft nur dann geben, wenn sich politische Entscheidungen an einer nachhaltigen Entwicklung ausrichten. Daher bekennt sich die Bundesregierung zum Leitprinzip der Nachhaltigkeit. Sie setzt sich ein für eine immer stärkere Berücksichtigung des Prinzips auf allen Ebenen und durch alle Akteure, national wie global. Grundlage für die Nachhaltigkeitspolitik der Bundesregierung ist die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Transformation unserer Welt““

III. Bedeutung der Aufgabenbereiche des BMJV für eine an den SDGs orientierte nachhaltige Entwicklung

1. Rechtspolitik

Das BMJV ist in erster Linie ein Gesetzgebungsministerium. Es erarbeitet Gesetz- und Verordnungsentwürfe im Bereich seiner Federführung. Innerhalb der Bundesregierung ist das BMJV vor allem für die „klassischen“ Bereiche des Rechts federführend. Hierzu zählen das Bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht, das Strafrecht und die Prozessordnungen.

Daneben berät das Ministerium auch die anderen Bundesministerien bei der Vorbereitung ihrer Rechtsetzungsvorhaben. Es ist ebenso wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als Verfassungsressort bei verfassungsrechtlichen Fragen sowie in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht immer zu beteiligen.

Das BMJV hat die Aufgabe, die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aller Bundesministerien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht, Völkerrecht, Europarecht und Bundesrecht zu überprüfen, bevor die Entwürfe von der Bundesregierung beschlossen werden. Entsprechendes gilt für zwischenstaatliche Vereinbarungen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Rechtssetzungstechnik und die Verwendung einer einheitlichen, möglichst klaren Rechtssprache.

Mit dieser Mitprüfungstätigkeit tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMJV in ihrer täglichen Arbeit zur Bewahrung und Förderung des Rechtsstaats bei. Denn ein funktionierender Rechtsstaat mit seinen wesentlichen Pfeilern – den Grundrechten, der Gewaltenteilung und der Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt durch unabhängige Gerichte – ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung.

Im Zielsystem der Agenda 2030 wird die Bedeutung der Rechtspolitik für eine nachhaltige Entwicklung von **SDG 16** formuliert:

Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

In Einklang mit dem Bekenntnis der Agenda 2030, die Menschenrechte für alle Menschen zu verwirklichen, baut SDG 16 mit seinen Unterzielen auf universalen Menschenrechtsstandards und -prinzipien auf und nutzt diese als Umsetzungsmaßstab.

Nachhaltige Entwicklung kann nicht gedacht werden ohne Mechanismen für eine friedliche Austragung von Konflikten, die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und ohne gute Regierungsführung. Die rechtliche und politische Legitimation staatlichen Handelns ist unerlässlich für die Achtung und den Schutz der Würde des Menschen und der Menschenrechte.

Im Einzelnen umfasst **SDG 16 Unterziele** zu den Themen Frieden, Sicherheit und gute Regierungsführung einschließlich Transparenz, Rechenschaftspflicht, Rechtsstaatlichkeit und politischer Teilhabe:

- 16.1** Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern
- 16.2** Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden
- 16.3** Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten
- 16.4** Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen
- 16.5** Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren
- 16.6** Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- 16.7** Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist

16.8 Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen erweitern und verstärken

16.9 Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben

16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften

16.a Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern

16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

Eine an SDG 16 orientierte Rechtspolitik ist wegen der Querverbindungen im Zielsystem der SDGs zugleich Grundlage für die Erreichung der anderen SDGs, insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5), die Bekämpfung der Ungleichheit (SDG 10) oder die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen (SDGs 13–15).

Zwar erscheinen mehrere Unterziele von SDG 16 innerhalb Deutschlands als weitgehend verwirklicht. Angesichts aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen wird aber deutlich, dass es weiterer großer Anstrengungen bedarf, um das bereits Erreichte zu bewahren und auszubauen.

2. Verbraucherpolitik

Das BMJV verantwortet innerhalb der Bundesregierung seit Beginn der 18. Legislaturperiode zudem den Bereich der wirtschaftlichen Verbraucherpolitik.

Um das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbrauchern zu reduzieren, setzt das BMJV auf Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit von Angeboten. Erreicht werden soll dies durch Rechtsvorschriften, die die Marktposition der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken, Irreführung und Täuschung verbieten und Sicherheit gewährleisten. Weitere wichtige Instrumente neben der Rechtsetzung und der Rechtsdurchsetzung sind die Förderung von Verbraucherinformation und Verbraucherbildung sowie die Begleitung von Dialogprozessen zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren.

Eine nachhaltige Verbraucherpolitik orientiert sich insbesondere an **SDG 12 Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen** mit seinen Unterzielen:

- 12.1** Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer
- 12.2** Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen
- 12.3** Bis 2030 die weltweite Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten verringern

- 12.4** Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken
- 12.5** Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern
- 12.6** Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen
- 12.7** In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten
- 12.8** Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen
- 12.a** Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen
- 12.b** Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden

12.c Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden

SDG 12 verlangt also insbesondere von den Industrieländern des globalen Nordens die Herstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion verlangen so zu konsumieren und zu produzieren, dass die Befriedigung der berechtigten Bedürfnisse der derzeitigen und der zukünftigen Generationen unter Beachtung der Belastbarkeitsgrenzen der Erde und der universellen Menschenrechte nicht gefährdet wird. Dafür braucht es die Transformation von der Linear- hin zu einer stofflichen Kreislaufwirtschaft auf der Grundlage regenerativer Energien. Das bedeutet auch einen Übergang vom Verbrauchen zum Nutzen, weil in einer Kreislaufwirtschaft kein Abfall mehr entsteht und Stoffe nicht mehr verbraucht, sondern nur noch genutzt werden.

Die Industrieländer beeinflussen durch die enge Einbindung ihrer Wirtschaft in globale Wertschöpfungs- und Lieferketten maßgeblich die Produktionsmethoden in Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern. Hieraus folgt eine besondere Verantwortung der Industriestaaten für die damit verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen in diesen Ländern. Auch orientieren sich die Mittelschichten, die sich in Schwellen- und Entwicklungsländern etablieren, häufig am Konsumverhalten in den Industrieländern, so dass letzteren eine Vorbildfunktion für nachhaltigen Konsum zukommt.

Die nachhaltige Transformation der Produktions- und Konsumstrukturen (SDG 12) ist von herausragender Bedeutung für die Erreichung fast aller SDGs wie menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), weniger Ungleichheiten (SDG 10), keine Armut (SDG 1) und Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16).

Als Querschnittshandlungsfeld hat die Verbraucherpolitik somit eine Hebelwirkung für den ökologischen, ökonomischen und sozialen Wandel im Sinne der UN-Agenda 2030.

IV. „Realitäts-Check“: Standortbestimmung auf dem Weg nach 2030

Einordnung des rechts- und verbraucherpolitischen Handelns des BMJV in das System der SDGs nach seinen thematischen Zuständigkeitsbereichen

1. Rechtswesen

a) Aufgabenübersicht

Im Bereich der Rechtspflege wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit der Angehörigen juristischer Berufe – Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare – ausgestaltet, denen die Rechtspflege in der Praxis insbesondere obliegt.

Hier geht es um die Vorschriften über den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens einschließlich des Gerichtskostenrechts. Diese Zuständigkeit umfasst insbesondere die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zudem erstreckt sich die Zuständigkeit des BMJV auf die sogenannte Gerichtsverfassung, d. h. auf den rechtlichen Rahmen für den Aufbau und die Organisation der Gerichte und die einzelnen Spruchkörper (Senate, Kammern und Abteilungen der Gerichte) sowie der Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder.

Daneben ist das BMJV verantwortlich für das Berufsrecht der juristischen Berufe einschließlich der Ausbildung sowie für das Kosten- und Vergütungsrecht.

b) Handeln innerhalb der SDGs

Das in **SDG 16.3** enthaltene Gebot „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“ ist grundlegend für das Handeln des BMJV in diesem Aufgabenbereich. Nur da, wo der Staat funktionierende Mechanismen zur Durchsetzung von Rechten der oder des Einzelnen bereitstellt, kann Vertrauen entstehen, das für staatliche Legitimation und für die darauf fußende allgemeine Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols unverzichtbar ist. Bekräftigt wird dies durch die Forderung von **SDG 16.6**: „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen ausbauen.“

Mit dem „**Pakt für den Rechtsstaat**“, dessen Umsetzung das BMJV im Bereich der Justiz begleitet, ist ein wichtiges Element zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit geschaffen worden. Der Pakt für den Rechtsstaat zielt auf eine Stärkung des Rechtsstaats und unterstreicht seine Bedeutung für eine demokratische Gesellschaft. Insbesondere dem Bereich der Justiz kommt nach Auffassung von Bund und Ländern eine maßgebliche Rolle für den Erhalt eines starken Rechtsstaats zu. Um den wachsenden Anforderungen und Herausforderungen in diesem Feld zu begegnen, haben sich Bund und Länder am 31. Januar 2019 auf ein umfangreiches Maßnahmenpaket geeinigt.

Gegenstand ist die Schaffung von zusätzlichen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Bundes- und Länderebene, die Entwicklung eines Konzepts zur Schaffung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen Polizei und Justiz, die Verbesserung des Opferschutzes sowie die Modernisierung und Überprüfung von Vorschriften – u. a. in der Strafprozessordnung (StPO) und in der Zivilprozessordnung (ZPO) – mit dem Ziel, Gerichtsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, ohne rechtsstaatliche Verfahrensgarantien anzutasten. Zudem soll ein Konzept für Fortbildungen zur Vermittlung von psychologischer, digitaler und interkultureller Kompetenz im Rahmen der sog. Qualitätssicherung in der Rechtspflege erarbeitet werden.

Insbesondere haben sich die Länder dazu verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 mindestens 2000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuzüglich Justiz- und Servicepersonal zu schaffen und zu besetzen. Der Bund leistet dafür einen finanziellen Anreiz in Höhe von insgesamt 220 Mio. Euro. Bis Ende 2019 haben die Länder in ihrer Gesamtheit bereits 1217 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bund 24 Stellen für zwei neue Senate des Bundesgerichtshofs (BGH) und 71 neue Stellen beim Generalbundesanwalt zusätzlich geschaffen.

Um dem Anspruch aus SDG 16 gerecht zu werden, sind insbesondere die Verfahrensordnungen ständig an der Wirklichkeit zu messen. Auf dem **Gebiet der Zivilrechtspflege** wurde daher beispielsweise zum 1. November 2018 die zivilprozessuale **Musterfeststellungsklage** (BGBl. 2018, Teil I, S. 1151) eingeführt. Mit der Musterfeststellungsklage können Unternehmen, die sich unrechtmäßig verhalten, einfacher und effektiver zur Verantwortung gezogen und die Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher leichter durchgesetzt werden. Auch das **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz** (BGBl. 2016, Teil I, S. 254) trägt dazu bei Verbraucherinnen und Verbrauchern durch eine staatlich regulierte und faire Verbraucherschlichtung einen niedrigschwelligen Zugang zu ihrem Recht zu ermöglichen. Es gewährleistet, dass Verfahren vor den Verbraucherschlichtungsstellen von unabhängigen und unparteilichen Streitmittlerinnen und Streitmittlern geführt werden.

Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft ist auch eine funktionierende **Strafrechtspflege**. Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung der Täterin oder des Täters, die Feststellung ihrer oder seiner Schuld und die Bestrafung wie auch der Freispruch der oder des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege, die zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll. Die Umsetzung dieser Aufgaben verlangt nach Verfahrensvorschriften, welche die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sicherstellen. So wurden die Verfahrensvorschriften durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. 2017, Teil I, S. 3202) an die sich wandelnden Rahmenbedingungen angepasst. Zahlreiche Änderungen des Verfahrensrechts dienen der Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens bei gleichzeitiger Gewährleistung des Grundsatzes des fairen Verfahrens. Das **Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens** vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019, Teil I, S. 2121) knüpft an diese Regelungsziele an. So können jetzt zum Beispiel missbräuchlich gestellte Befangenheits- und

Beweisanträge unter erleichterten Voraussetzungen abgelehnt werden. Ein Vorabentscheidungsverfahren für den Besetzungseinwand wird zügig Rechtssicherheit über die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts schaffen. Die Nebenklagevertretung kann insbesondere in Großverfahren durch die Bestellung oder Beiordnung einer gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung gebündelt werden. Auch die **Stärkung der Opferrechte** durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015, Teil I, S. 2525) und zuletzt durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens ist im Lichte von SDG 16 zu sehen. So sind beispielsweise Personen, die durch eine Straftat verletzt worden sind, umfassend über ihre Rechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens zu informieren. Dadurch werden Hemmschwellen abgebaut und der einfache Zugang zur Justiz verwirklicht. Während des Strafverfahrens stehen verletzten Personen weitere Rechte zu. So sind Vernehmungen stets unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ihnen ein Anschluss mit der Nebenklage möglich, der eine aktive Teilnahme am Verfahren ermöglicht.

Das **SDG 16.2 zum Schutz von Kindern** wird durch das 3. Opferrechtsreformgesetz gefördert, indem insbesondere für minderjährige Opfer schwerer Straftaten, wie Sexualstraftaten, das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung in § 406 g StPO verankert wurde. So können Sekundärviktisierungen durch qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren vermieden werden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen können seit Anfang 2017 von diesem Angebot profitieren. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens wurden u. a. Regelungen zur Videoaufzeichnung von Vernehmungen erweitert, um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, und der Anspruch auf Beiordnung eines für das Opfer kostenlosen Rechtsbeistands wurde ausgebaut. Dies dient der Gestaltung eines Strafverfahrens, welches die Bedürfnisse der Opfer im Blick hat und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene fördert.

Eine besondere Rolle für die Aufgabe des Eintretens für den Rechtsstaat kommt dem **Rosenburg-Projekt** zu, der historischen Aufarbeitung zum Umgang des BMJ mit dem NS-Erbe. Eine unabhängige wissenschaftliche Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Manfred Görtemaker und Prof. Dr. Christoph Safferling untersuchte die inhaltlichen und personellen Kontinuitäten von Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) in der Zeit von 1950 bis 1973 in Bezug auf ihre vorherigen Tätigkeiten im Reichsjustizministerium, in der NS-Justiz oder in sonstigen Institutionen der NS-Zeit. Hierdurch entstand ein Rahmen, der die Auseinandersetzung zu Fragen des Berufsethos der Juristen, rechtsstaatlicher Resilienz oder der Transformationsprozesse in der Übergangsphase zur Demokratie (z. B. Post-Conflict Justice) nicht nur in fachspezifischen, sondern auch in an eine allgemeine Öffentlichkeit gerichteten Veranstaltungen ermöglicht. Dazu zählen etwa Diskussionsveranstaltungen, Fortbildungen für Mitglieder der Justizberufe sowie eine Wanderausstellung, die im Inland und in englischer Übersetzung auch im Ausland gezeigt wird.

Auch die **Verleihung des Fritz Bauer Studienpreises für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte** durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist in diesem Kontext zu nennen. Der Preis wurde erstmals am 1. Juli 2015 und wird seitdem alle zwei Jahre (zuletzt am 1. Juli 2019) verliehen und ist mit 5 000 Euro Preisgeld dotiert. Mit dem Preis werden herausragende rechtswissenschaftliche Doktorarbeiten gewürdigt, die sich mit dem Leben und dem Werk Fritz Bauers oder mit seinen Lebens-themen beschäftigen.

Gerade bei diesen letzten beiden Projekten zeigt sich die enge Verknüpfung der SDGs, denn sie dienen auch dem **Bildungs-Unterziel SDG 4.7**, welches verlangt, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch **Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung**.

SDG 10 spielt ebenfalls – auch und gerade in einem vergleichsweise wohlhabenden Land wie Deutschland – eine wichtige Rolle für die Ausgestaltung des Justizwesens und seiner Regeln. Dieses Ziel postuliert, die **Ungleichheit in und zwischen den Ländern zu verringern**. Namentlich die **Unterziele SDG 10.2** („*Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern*“), **SDG 10.3** („*Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht*“) und **SDG 10.4** („*Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen*“) werden **im Bereich des Pfändungsschutzes und der Verbraucherinsolvenz (Restschuldbefreiung)** entscheidend. Ist eine Person in eine finanziell schwierige Lage gekommen, so müssen die staatlichen Institutionen im Rahmen der Zwangsvollstreckung von zivilrechtlichen Titeln die Aufgabe bewältigen, einerseits stark in das Leben eines Menschen einzugreifen und ihr beispielsweise persönliche Güter abzunehmen, damit seine Gläubigerinnen und Gläubiger befriedigt werden können. Andererseits muss er diesen Menschen aber auch vor einem zu massiven Eingriff, der

ihm die Lebensgrundlage entziehen würde, schützen. Die staatlichen Institutionen stehen in dieser Situation im Spannungsfeld zwischen dem berechtigten Interesse der Gläubigerin oder des Gläubigers an dem Ausgleich seiner Forderung und dem notwendigen Schutz der Schuldnerin oder des Schuldners, gegebenenfalls auch ihrer oder seiner Familie. Das BMJV hat sich dieser Aufgabe gestellt und legt unter anderem mit dem Entwurf des **Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes (PKoFoG)** neue Regeln vor, die diesen Konflikt weiter befrieden können. Das sogenannte „P-Konto“ wurde bereits 2010 eingeführt; mittlerweile gibt es über zwei Millionen Menschen, die ein solches führen. Die Grundidee besteht darin, die Schuldnerin oder den Schuldner, deren oder dessen Konto an sich gepfändet wurde, dennoch selbstständig am Zahlungsverkehr teilhaben zu lassen. So wird weiter ein selbstbestimmtes Leben garantiert.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (Abl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) soll die Dauer des **Restschuldbefreiungsverfahrens** durch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre reduziert werden, wobei zugleich die Sperrfrist für den erneuten Zugang zum Verfahren auf drei Jahre verlängert wird. Von dieser Verkürzung sollen nicht nur unternehmerisch tätige Personen, sondern auch Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren. Insbesondere trägt es dazu bei, insolventen Bürgerinnen und Bürgern im Regelfall schneller als bisher die Möglichkeit zu geben, sich von ihren Verbindlichkeiten zu befreien, um wieder aktiv am Wirtschaftsleben teilzuhaben.

2. Bürgerliches Recht

a) Aufgabenübersicht

Ein bedeutender Schwerpunkt der Zuständigkeit des BMJV ist das Zivilrecht, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für die privaten Rechtsbeziehungen der Bürgerinnen und Bürger untereinander regelt. Der Kernbereich des Bürgerlichen Rechts ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt. Durch seine umfassenden Regelungen – samt Nebengesetzen – für das gesamte Vertragsrecht (z. B. Mietrecht, Kaufrecht, Werkvertragsrecht, Verträge über Finanzdienstleistungen), das Schadensersatz-, das Sachen- und das Grundbuchrecht, das Wohnungseigentumsrecht, das Familienrecht einschließlich Vormundschaftsrecht, Pflegschaftsrecht, Betreuungsrecht und Adoptionsrecht, das Erbrecht sowie das Kindschafts- und Unterhaltsrecht ist es maßgebend für sämtliche private Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen.

Zu diesem Themenschwerpunkt gehören auch die internationalen Fragen auf diesen Gebieten (z. B. die Begleitung der europäischen Gesetzgebung), das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilverfahrensrecht sowie das zivilrechtliche Luftverkehrsrecht, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Gewaltschutzgesetz.

b) Handeln innerhalb der SDGs

Grundlegendes Unterziel für das **Familienrecht** ist **SDG 16.2**, das verlangt, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen **Kinder** zu beenden. Zugleich ist **SDG 5** von herausragender Bedeutung, das zur Erreichung der **Gleichstellung der Geschlechter** und zur Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen soll. Konkretisiert wird dies durch Unterziel **SDG 5.3**, nach dem alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigt werden sollen. Vor

diesem Hintergrund ist – um Kinder vor einer Ehe zu schützen, deren Tragweite sie nicht übersehen können und die u. U. nicht auf ihrer freien Entscheidung beruht –, mit dem **Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehe** vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017, Teil I, S. 2429) der § 1303 Absatz 1 Satz 2 in das BGB aufgenommen worden. Danach kann eine Ehe nicht mit einer Person unter 16 Jahren eingegangen werden. Mit diesem Verbot sollen Kinder vor weitreichenden mit einer Eheschließung verbundenen Folgen (Schwangerschaft, Ausbildungsabbruch) geschützt werden.

Um **Kinder und Jugendliche** in einer Ausnahmesituation, nämlich die der Unterbringung in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, **besonders zu schützen**, regelt seit 2017 der neu eingefügte § 1631 b Absatz 2 BGB (BGBl. 2017, Teil I, S. 2424), dass freiheitsentziehende Maßnahmen, die während einer solchen Unterbringung über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig stattfinden sollen, familiengerichtlich zu genehmigen sind. Auch durch die geplante **Vormundschaftsreform** soll das Kindeswohl gestärkt werden, indem die Sorge um die Person des minderjährigen Kindes (Mündel) statt der bisher im Vordergrund stehenden Vermögenssorge in das Zentrum des Vormundschaftsrechts gerückt werden soll. Ebenfalls beim Gesetz zur Regelung des Scheinvaterregresses sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhalts-Verordnung ist die Berücksichtigung des Kindeswohles von ganz wesentlicher Bedeutung. Für einen modernes, an der Wirklichkeit verschiedener Lebenssituationen orientiertes Familienbild spielt auch **SDG 10** („*Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern*“), hier **SDG 10.3** („*Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht*“), eine große Rolle.

Mit dem **Gesetzentwurf zur Erweiterung der Stiefkind-adoption** nicht nur für Ehepaare, sondern auch für Paare in verfestigter Lebensgemeinschaft soll die Gleichstellung von Stiefkindern in diesen Familien verbessert werden. Unabhängig davon, ob der Stiefelternteil und der Elternteil heiraten, soll der Stiefelternteil das Kind seines Partners oder seiner Partnerin adoptieren können, damit die betroffenen Kinder zwei rechtliche Elternteile in der Familie haben, in der sie tatsächlich leben.

Zudem wurde im Jahr 2017 mit dem **Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts** vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2017, Teil I, S. 2787) die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, um die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu beenden.

Der **Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von (intergeschlechtlichen) Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen** soll intergeschlechtliche Kinder in ihrer Selbstbestimmung stärken. Er trägt so zum Schutz der Menschenwürde aller Kinder bei, die sich selbst nicht dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuordnen oder einem dieser Geschlechter zugeordnet werden können. Er ist damit geeignet, den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken und zu einer friedlichen und inklusiven Gesellschaft beizutragen. Der Vorschlag soll dem Normalisierungsdruck in der Gesellschaft und damit sozialer Ausgrenzung entgegenwirken. Dies entspricht dem **SDG 10.2** („*Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern*“).

SDG 10.2 dient auch das **Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung** (BGBl. 2019, Teil I, S. 866), mit dem eine angemessene und Qualitätsaspekte berücksichtigende Vergütung beruflicher Betreuerinnen oder Betreuer für eine verantwortungsbewusste und an den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention orientierte Wahrnehmung rechtlicher Betreuung sichergestellt wird. So werden die betreuten Personen darin unterstützt, ihr Selbstbestimmungsrecht weiterhin auszuüben und ihr Leben nach ihren Wünschen und ihrem Willen zu gestalten. Es ermöglicht ihnen eine Teilhabe am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben.

Das **Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten** (BGBl. 2017, Teil I, S. 2426) dient der unverzüglichen Schließung einer vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) im Betreuungsrecht festgestellten Schutzlücke, zu deren Behebung die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt wurde. Die strengen materiell- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bleiben im Übrigen erhalten. Diese Regelung hilft die **Unterziele SDG 16.3** und **16.7** zu verwirklichen.

Ebenfalls zur Umsetzung von **SDG 10.2** und **16.7** soll ein im Koalitionsvertrag vereinbartes **Gesetzgebungs Vorhaben zur Reform des Betreuungsrechts** beitragen, dessen übergeordnete Ziele die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung sowie die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung sind. Nach einem umfassenden Beteiligungsprozess wird derzeit ein Referentenentwurf zur Reform des Betreuungsrechts erarbeitet, der mit der Vormundschaftsrechtsreform verbunden und im August 2020 im Kabinett beschlossen werden soll.

Für den **Mieterschutz** als weiterem wichtigen, aktuellen Themenbereich ist **SDG 11** („*Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten*“), vorrangig mit den Unterzielen **SDG 11.1** („*Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren*“) und **SDG 11.3** („*Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken*“) von besonderer Bedeutung. Aber hier kommen auch **SDG 1** („*Armut in allen ihren Formen und überall beenden*“) in erster Linie mit seinem **Unterziel SDG 1.4** („*Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung haben*“) in Verbindung mit **SDG 10.4** („*Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen*“) besondere Relevanz zu.

Der Schutz der Mieterinnen und Mieter und die Frage der Erschwinglichkeit von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung gehört zu den größten politischen Herausforderungen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa und darüber hinaus.

Durch das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene **Mietrechtsanpassungsgesetz** (BGBl. 2018, Teil I, S. 2648) sollen Mietende geschützt werden. Das Gesetz dämpft den Mietanstieg und hilft damit, Mieten bezahlbar zu halten. Es kann damit einen Beitrag zur Armutsbekämpfung (**SDG 1**) leisten und dient, indem es vor Verdrängung schützt, auch dem Ziel, Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten (**SDG 11**).

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen **Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete** (BGBl. 2019, Teil I, S. 2911) ist der Betrachtungszeitraum von vier auf sechs Jahre verlängert und eine großzügige Übergangsregelung eingeführt worden, damit bereits erstellte oder sich in der Erstellung befindliche Mietpiegel weiter angewendet werden können. Auf sehr dynamischen Wohnungsmärkten wird dies dazu führen, dass die ortsübliche Vergleichsmiete langsamer steigt. Auch dieses Gesetz dämpft den Mietanstieg und hilft damit, Armut zu bekämpfen.

Weiter hat der Bundestag am 14. Februar 2020 einen vom BMJV **vorgelegten Gesetzentwurf für die Verlängerung und Verbesserung der Mietpreisbremse** beschlossen. Mit dem Gesetz soll es den Ländern ermöglicht werden, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt erneut durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Ferner soll der Anspruch der Mieterin oder des Mieters gegen die Vermieterin oder den Vermieter auf Rückzahlung zu viel gezahlter Miete wegen Überschreitens der zulässigen Miete bei Mietbeginn durch eine Änderung des § 556g Absatz 2 BGB erweitert werden. Auf diese Weise soll das Potenzial der Mietpreisbremse besser ausgeschöpft werden. Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und aus dem Eckpunktepapier zum Wohngipfel vom September 2018 erarbeiten das BMJV und das BMI derzeit **Entwürfe zur Reform des Mietspiegelrechts**. Diese sehen insbesondere Mindeststandards für die Aufstellung qualifizierter Mietspiegel vor. Qualifizierte Mietspiegel sollen gestärkt und möglichst rechtssicher ausgestaltet werden. Ziel ist eine repräsentative und differenzierte Qualität dieses Instruments zur zuverlässigen Abbildung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Gleichzeitig sollen die bei der Entstehung anfallenden Kosten möglichst gering bleiben, so dass gute Mietspiegel in möglichst vielen Städten und Gemeinden zur Anwendung kommen.

Zum Themenkomplex Wohnen vor dem Hintergrund der UN-Agenda 2030 gehört schließlich der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEModG). Es wird die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erleichterung der Ausstattung von Wohnungseigentumsanlagen und Mietobjekten verbessern, insbesondere in den Themenfeldern des barriere reduzierten Umbaus, der energetischen Sanierung und der Elektromobilität (Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge). Der Entwurf wird derzeit mit Ressorts, Ländern und Verbänden abgestimmt. Durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erleichterte Ausstattung von Wohnungseigentumsanlagen und Mietobjekten mit Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge wird **SDG 9** („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“) mit dem **Unterziel SDG 9.4** („Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrie nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizientem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen Kapazitäten ergreifen“) aufgegriffen.

Ferner kann künftig jede Wohnungseigentümerin und jeder Wohnungseigentümer angemessene bauliche Veränderungen verlangen, die für die Nutzung durch körperlich oder geistig eingeschränkte Personen erforderlich oder auch nur förderlich sind – dies unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang die Wohnungseigentümerin oder der Wohnungseigentümer oder einer ihrer bzw. seiner Angehörigen auf die Maßnahme angewiesen ist. Durch diese abstrakte Betrachtungsweise werden nicht nur Streitigkeiten über die Notwendigkeit im Einzelfall vermieden, sondern auch dem gesamtgesellschaftlichen Bedürfnis nach barrierefreiem oder zumindest barriere reduziertem Wohnraum Rechnung getragen.

Im **Vertragsrecht** steht zwar die Gewährleistung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Vertragsparteien und anderen Personen im Vordergrund. Überdies kann das Zivilrecht jedoch auch einen Beitrag zur Erhöhung der Haltbarkeit von Produkten leisten, indem z. B. die vertraglichen Gewährleistungsfristen verlängert werden. Die Interessen des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes sind dabei häufig gleichgerichtet. So heißt es zum Beispiel in Erwägungsgrund 32 der neuen **Warenkaufrichtlinie** (Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (EU) 2019/771 (Abl. L 136 vom 22.05.2019, S. 28), dass die Gewährleistung einer längeren Haltbarkeit von Waren wichtig ist für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft. Ein geeignetes Mittel, um die Herstellerinnen und Hersteller anzuhalten, bei der Produktentwicklung Wert auf die Langlebigkeit der Ware zu legen, ist die **Verlängerung der Gewährleistungs-/Verjährungsfristen für Kaufverträge**. Während solche Ansprüche grundsätzlich nach zwei Jahren verjähren, sieht das Gesetz bereits jetzt eine längere Frist für Bauwerke und Baustoffe vor. Die Verjährungsfrist beträgt hier fünf Jahre (§ 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB). Besondere Beachtung hat diese Thematik in letzter Zeit zudem im Bereich des Verkaufs von Neuwagen gefunden. In diesem Sektor könnte eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen bei Mängeln ebenfalls sachgerecht sein und zur Erhöhung der Haltbarkeit beitragen. Das Thema ist derzeit jedoch innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.

Im Rahmen der bis zum 1. Juli 2021 erforderlichen nationalen Umsetzung der Warenkaufrichtlinie und der **Richtlinie** (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 **über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen** (Abl. L 136 vom 22.05.2019, S. 1) werden sich auch die Fristen für die **Beweislastumkehr**, die bei Kaufverträgen derzeit 6 Monate beträgt, für die nach dem 1. Januar 2022 geschlossenen Verträge verlängern. Durch die Beweislastumkehr trägt nicht die Verbraucherin oder der Verbraucher, sondern die Verkäuferseite die Beweislast, dass die Sache mangelfrei war. Dies betrifft Kaufverträge oder Verträge über digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen. Auch diese Regelung wird mittelbar zur Erhöhung der Haltbarkeit beitragen. Beide Richtlinien sehen eine Umkehr der Beweislast für 12 Monate nach Gefahrübergang bzw. Bereitstellung vor; die Warenkaufrichtlinie eröffnet grundsätzlich sogar die Möglichkeit, diese Frist im nationalen Recht auf 24 Monate zu verlängern. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, bedarf weiterer Abstimmung.

Beide Richtlinien enthalten zudem Regelungen, die die Verkäuferseite bei Verträgen über digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bzw. bei Kaufverträgen über Sachen mit digitalen Elementen für einen Zeitraum, den die Verbraucherin oder der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, zur Bereitstellung von Aktualisierungen in Form von **Updates** verpflichten. Diese Regelungen durchbrechen die herkömmliche Anschauung, wonach eine Kaufsache lediglich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei sein muss und die Pflichten der Verkäuferseite in diesem Zeitpunkt enden. Sie dürften dazu führen, dass Sachen mit digitalen Elementen länger verwendet werden können, da die Kompatibilität des digitalen Elements mit der sich ständig ändernden digitalen Umgebung nun über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs hinaus gewährleistet sein muss. Diese Regelungen des Vertragsrechts tragen dazu bei das **Unterziel SDG 12.5**, wonach bis 2030 das Abfallsaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich zu verringern ist, zu erreichen.

3. Strafrecht

a) Aufgabenübersicht

Der Bereich des Strafrechts umfasst diejenigen Normen unserer Rechtsordnung, die bestimmte Handlungen verbieten und unter Strafe stellen oder mit Geldbuße belegen. Das sogenannte Kernstrafrecht findet sich im Strafgesetzbuch. Für diese Normen sowie andere Gesetze, die im Schwerpunkt strafrechtliche Fragen betreffen – wie etwa das Jugendgerichtsgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder das Wehrstrafgesetz – ist das BMJV innerhalb der Bundesregierung federführend. Weitere Straftatbestände, das sogenannte Nebenstrafrecht, finden sich in Spezialgesetzen, für das je nach Materie auch andere Ministerien zuständig sind. Ebenfalls zu dem in die Zuständigkeit des BMJV fallenden Themenkomplex gehören Folgeaspekte des Strafrechts, wie etwa Eintragungen in das Bundeszentralregister oder das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Zu den Aufgaben gehört aber auch die Kriminalprävention, also die Befassung mit Möglichkeiten, Kriminalität zu verhüten.

b) Handeln innerhalb der SDGs

Wohl das zentrale (Unter-)Ziel im Bereich des Strafrechts formuliert **SDG 16.1**: *„Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern.“* Zugleich ist es für die Gewaltprävention wichtig, dass die UN-Agenda 2030 beim Aufbau friedlicher, gerechter und inklusiver Gesellschaften diejenigen Faktoren berücksichtigt, die Gewalt, Unsicherheit und Ungerechtigkeit schüren, wie etwa Ungleichheit, Korruption, schlechte Regierungsführung und illegale Finanz- und Waffenströme (Einleitung Nr. 35). Insbesondere gegen sexualisierte Gewalt richtet sich das am 10. November 2016 in Kraft getretene **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung** (BGBl. 2016, Teil I, S. 2460), welches das Sexualstrafrecht grundlegend geändert und verschärft hat. Mit der Neufassung der Straftat-

bestände zum sexuellen Übergriff und zur Vergewaltigung wurde der Wille des Opfers in das Zentrum des strafrechtlichen Schutzes gerückt.

Ein weiterer Beitrag zu einer friedlichen, gewaltfreien Gesellschaft kann im **Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23. Mai 2017** (BGBl. 2017, Teil I, S. 1226) gesehen werden, das potenzielle Gewalttäterinnen und Gewalttäter abzuschrecken beabsichtigt und zugleich die Stellung von Vollstreckungspersonal und Rettungskräften mit ihren wichtigen Aufgaben für die Gesellschaft noch klarer hervorhebt.

Von gleichfalls ganz besonderer Aktualität ist in diesem Zusammenhang der am 19. Februar 2020 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf für ein **Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität** zu nennen. Hierdurch soll der strafrechtliche Schutz vor öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften begangenen Beleidigungen und Bedrohungen verstärkt, eine Sanktionsmöglichkeit für eine auf diese Weise begangene Billigung erheblicher Straftaten geschaffen, der strafrechtliche Schutz auf besondere, im Interesse der Allgemeinheit tätige Personengruppen ausgedehnt und ausdrücklich betont werden, dass auch antisemitische Tatmotive bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind. Der Entwurf dient dem **Unterziel SDG 10.2**, das bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern will.

Als präventives Instrument für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des **SDG 16** sind die **Maßnahmen zur Distanzierung von gewaltbereitem Extremismus sowie zur Deradikalisierung im Strafvollzug** zu betrachten, bei denen das BMJV die nach dem Grundgesetz für den Strafvollzug zuständigen Länder unterstützt. Angesichts der steigenden Zahl von Gefangenen, die im Zusammenhang mit islamistisch motivierten terroristischen Straftaten inhaftiert werden, sieht sich der deutsche Strafvollzug in letzter Zeit verstärkt mit dem Phänomen des Islamismus konfrontiert. Langfristig kann die Bekämpfung von allen Formen des Extremismus nur Erfolg haben, wenn alle mit Präventionsarbeit und Deradikalisierungsprogrammen besetzten Stellen staatlichen Stellen wie auch die in diese Arbeit einbezogenen privaten Träger erreichen, dass sich Menschen vom Extremismus abwenden oder extremistische Haltungen erst gar nicht gebildet werden.

Soweit präventive Maßnahmen des Staates Bürgerinnen und Bürger nicht wirksam vor Kriminalität schützen können, muss dafür Sorge getragen werden, dass Opfer von Straftaten die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Hierdurch wird eine friedliche und inklusive Gesellschaft im Sinne des **SDG 16** gefördert. Damit Opfer ihre Rechte und Unterstützungsangebote wahrnehmen können, müssen sie diese kennen. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde daher vereinbart, mit einer Informationskampagne die Angebote der Opferhilfe und des Opferschutzes in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Mit einer **zentralen Opferschutzplattform** soll dieser Auftrag umgesetzt werden. Die Plattform soll die Vielzahl an Informationen für Verletzte und Hinterbliebene bündeln.

Opfer von Terroranschlägen bedürfen in besonderem Maße der Unterstützung des Staates, da sie stellvertretend für den Staat getroffen werden. Mit Kabinettsbeschluss vom 11. April 2018 wurde entsprechend den Festlegungen des Koalitionsvertrages zur Verbesserung der Situation von Terroropfern Herr Prof. Dr. Edgar Franke, MdB, zum **Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten**

im Inland benannt. Der Opferbeauftragte betreut unter anderem die Hinterbliebenen und Opfer des Anschlags auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 wie auch die Betroffenen des Anschlags in Halle (Saale) und Landsberg am 9. Oktober 2019.

Der Opferbeauftragte wird durch eine Geschäftsstelle im BMJV unterstützt. Zu diesem Zweck wurde eine neue Arbeitseinheit geschaffen, die sowohl Geschäftsstelle des Opferbeauftragten ist als auch Fachreferat. Fachthemen sind hier u.a. die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sowie die sogenannten Härteleistungen für Opfer extremistischer und terroristischer Taten. Zu dem Aufgabengebiet gehören auch Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern von Straftaten auf Ebene der Europäischen Union, des Europarates oder anderer internationaler Organisationen sowie die Koordinierung von Belangen des Opferschutzes mit den Ländern.

Dem Unterziel **SDG 16.2** zum Schutz von Kindern dient das Gesetz **„Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings“**, das am 17. Januar 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und voraussichtlich Ende Februar 2020 in Kraft treten wird. Mit dem Begriff „Cybergrooming“ wird das gezielte Ansprechen von Personen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte bezeichnet. Das Gesetz beinhaltet die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming für die Fälle, in denen der Täter irrig annimmt auf ein Kind einzuwirken, und erlaubt den Ermittlungsbehörden unter engen Voraussetzungen computergenerierte Kinderpornografie herzustellen und zu verbreiten. Damit soll ihnen ermöglicht werden, sich Zugang zu Internetportalen zu verschaffen, auf denen Kinderpornographie hochgeladen und getauscht wird, um die Täterinnen und Täter ermitteln zu können.

In engem Zusammenhang mit **SDG 16.4** („Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen“) sowie **SDG 16.5** („Erhebliche Reduzierung von Korruption und Bestechung“) steht der (noch nicht öffentliche) **Referentenentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität**

(„Unternehmenssanktionen“), der die Verbesserung der Bekämpfung von verbandsbezogenen Straftaten bezweckt. Herausforderungen wie grenzüberschreitende Steuerhinterziehung, Schattenfinanzplätze, illegale Finanzströme und damit zusammenhängende Phänomene wie Organisierte Kriminalität und Korruption sind als Fragen der Integrität global und ganzheitlich zu adressieren. Nur so können andere Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 wie die nachhaltige Armutsbekämpfung (**SDG 1**), Gesundheit (**SDG 3**), Bildung (**SDG 4**), die Gleichstellung der Geschlechter (**SDG 5**) oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (**SDG 13 bis 15**) auf globaler Ebene erreicht werden.

Außerdem ist hier die 2017 in Kraft getretene **Reform der Vermögensabschöpfung** zu nennen, die das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vollständig neu gefasst und Abschöpfungslücken geschlossen hat. Für den Bereich u.a. der organisierten Kriminalität wurde ein rechtliches Instrument geschaffen, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat eingezogen werden kann. So wurde die Vermögensabschöpfung als wichtiges Mittel der Kriminalitätsbekämpfung gestärkt.

Das **Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch** vom 22. März 2019 (BGBl. 2019; Teil I, S. 350) bezweckt die Verbesserung der Information von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen sowie gleichzeitig Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Dies steht im Zusammenhang mit **SDG 5.6**, das verlangt: *„Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart“*.

SDG 16.6 („Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen ausbauen“) und **SDG 16.3** („Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“) werden durch die deutsche Beteiligung **an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** mit Sitz in Luxemburg gefördert, die Ende 2020 ihre operative Arbeit aufnehmen wird. Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 wurde am 22. Januar 2020 vom Bundeskabinett beschlossen. So wird die grenzüberschreitende Strafverfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verbessert, indem die Zusammenarbeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinfacht und effektiver gestaltet wird. Dies führt zu einer Verbesserung sowohl der nationalen als auch der europaweiten Kriminalitätsbekämpfung. Zudem werden durch die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft die Vermögensinteressen der Europäischen Union geschützt, indem die missbräuchliche Verwendung von Ausgaben bekämpft und unrechtmäßig erlangte Mittel zurückgeführt werden. Dadurch können diese Mittel für die vorgesehenen Aufgaben der Union, etwa im Bereich der Regionalförderung oder für den Klimaschutz eingesetzt werden.

Zur Rechtsstaatlichkeit im Sinne von **SDG 16.3** trägt auch der im September 2019 auf der Homepage des BMJV veröffentlichte Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland** (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Schriftenbegriff.pdf?__blob=publicationFile&v=2) bei. Durch die Vereinheitlichung der Erfassung moderner Informations- und Kommunikationsformen bei der Verwertung strafbarer Inhalte wird die Rechtsklarheit und damit die rechtsstaatlich gebotene Rechtssicherheit gestärkt werden.

4. Handels- und Wirtschaftsrecht

a) Aufgabenbereich

Der Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts umfasst für das BMJV in seiner Federführung insbesondere das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Bilanzrecht, das Versicherungsvertragsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz (insbesondere Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Designrecht, Markenrecht), das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb sowie das Urheberrecht.

b) Handeln innerhalb der SDGs

Für das Handels- und Wirtschaftsrecht erscheint **SDG 12** mit dem Ziel der Sicherstellung von nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern von herausragender Bedeutung.

Ein wichtiger Schritt hierzu ist das am 14. Januar 2019 in Kraft getretene **Markenrechtsmodernisierungsgesetz** (BGBl. 2018, Teil I, S. 2357), durch das in Deutschland die **Gewährleistungsmarke** als neue Markenkategorie eingeführt worden ist. Die Inhaberin oder der Inhaber der Gewährleistungsmarke gewährleistet für bestimmte Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, das Vorliegen einer oder mehrerer Eigenschaften (Garantiefunktion), z.B. die Verwendung eines bestimmten Materials und die Einhaltung einer bestimmten Produktions- oder Herstellungsweise. Die Gewährleistungsmarke kann somit ein geeignetes Mittel darstellen, um den Verkehr – insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher – über Nachhaltigkeitsaspekte in Produktionsprozessen und Lieferketten verlässlich zu informieren. Dies wiederum fördert **SDG 12.8**: *„Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen.“*

Als erste nationale Gewährleistungsmarke ist am 31. Juli 2019 das Siegel des Grünen Knopfs für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien eingetragen worden.

In den Kontext unternehmerischer Verantwortung gehört auch das **Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)** vom 11. April 2017 (BGBl. 2017, Teil I, S. 802), mit dem für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die jeweils eine bestimmte Größe erreichen und mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, neue handelsbilanzrechtliche Berichtspflichten für nichtfinanzielle Informationen eingeführt wurden. Damit wurden die Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Abl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1) (**CSR-Richtlinie**) umgesetzt. Die betroffenen Unternehmen müssen in ihrem Lage- bzw. Konzernlagebericht oder in einem gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-) Bericht wesentliche Angaben zu Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung aufnehmen. Die neuen Publizitätsvorgaben sind auf nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Die CSR-Berichtspflicht entspricht **SDG 12.6**, nach dem Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigt werden sollen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen.

Das BMJV wird dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages bis Ende 2021 über die **Überprüfung der CSR-Richtlinie durch die Europäische Kommission** sowie über die Erfahrungen in Deutschland mit der Umsetzung der neuen Vorgaben berichten. Dabei soll insbesondere über die von den Unternehmen in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufgenommenen Informationen, deren Umfang sowie die von den Unternehmen in Auftrag gegebene Überprüfung der Informationen durch Dritte berichtet werden.

Ebenfalls eine wichtige Rolle spielen Unternehmen beim Ziel der **Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Mädchen**, insbesondere in Führungspositionen. **SDG 5** „Gleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und konkret **Unterziel SDG 5.5** („Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen“) stellen klar, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt ein elementarer Bestandteil für nachhaltige Entwicklung ist. Obwohl die Erwerbsbeteiligung ebenso wie die Qualifikation der Frauen in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen ist, sind **Frauen in Führungspositionen deutscher Unternehmen noch oftmals unterrepräsentiert**. Das BMJV hat deshalb mit der Erarbeitung des am 01. Mai 2015 in Kraft getretenen **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG)** (BGBl. 2015, Teil I, S. 642) einen wesentlichen Schritt zur Förderung der Gleichstellung bereitet. Das Gesetz erreichte innerhalb kürzester Zeit einen Wandel der Führungskultur. Bereits 2017 konnte ein Frauenanteil in den Aufsichtsräten börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen von über 30 % verzeichnet werden.

Durch das in gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des BMJV durchgeführte **Monitoring** über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes überprüft die Bundesregierung zudem jährlich die Wirksamkeit des FüPoG. Während für Aufsichtsräte börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen bereits die genannten nachhaltigen Veränderungen erreicht werden konnten, ist eine vergleichbare Entwicklung insbesondere im Vorstandsbereich nicht zu verzeichnen. Der Frauenanteil auf Vorstandsebene lag im Geschäftsjahr 2017 bei niedrigen 7,6%. Daher sieht der Koalitionsvertrag Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit des Gesetzes vor. In Umsetzung dieser Vorgabe haben das BMJV und das BMFSFJ einen gemeinsamen **Gesetzesentwurf zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II)** vorgelegt, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet.

5. Öffentliches Recht

a) Aufgabenbereich

Der Bereich des Öffentlichen Rechts umfasst das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie das Völker- und Europarecht. Im Zuge der Rechtsprüfung prüft das BMJV alle Gesetz- und Verordnungsentwürfe der anderen Bundesministerien wie auch der Fachabteilungen des eigenen Hauses auf ihre Verfassungsmäßigkeit und ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht. Zudem obliegt dem BMJV die rechtliche Prüfung von Vorhaben des internationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, sowie die Mitgestaltung und Prüfung der Rechtsvorschriften zur innerstaatlichen Umsetzung. Es wirkt bei der Ausarbeitung und Verhandlung von völkerrechtlichen Verträgen mit und hat darüber hinaus einen aktiven Anteil an Durchführung, Ausbau und Erweiterung der Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres.

Zu diesem Bereich gehört auch diejenige internationale rechtliche Zusammenarbeit des BMJV, die sich schwerpunktmäßig mit der Pflege der internationalen Rechtsbeziehungen außerhalb der EU beschäftigt.

b) Handeln innerhalb der SDGs

Nachhaltigkeit auf der Grundlage der SDGs ist ohne rechtsstaatliche Grundsätze nicht denkbar. Zugang zu Recht und Rechtsstaatlichkeit im Sinne des **SDG 16** sind die Voraussetzungen für weitere Ziele wie Bildung (**SDG 4**), Gleichheit/Gleichstellung (**SDG 5 und 10**) und Gesundheit (**SDG 3**). Rechtssicherheit ist überdies Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklungen (**SDG 8 und 9**) und damit einhergehend für die Reduzierung von Armut und Hunger (**SDG 1 und 2**).

Den großen Stellenwert von Kindern und ihren Rechten für die Gesellschaft bringt das BMJV mit der Erarbeitung eines **Gesetzentwurfs zur ausdrücklichen Verankerung der Grundrechte von Kindern im Grundgesetz** und der damit einhergehenden Sichtbarmachung der bestehenden kinderspezifischen Garantien der Verfassung zum Ausdruck und handelt somit sichtbar im Lichte des Gebotes des Kinderschutzes aus **SDG 16.2**.

Fragen des Zugangs zum Recht spielen aktuell beim Thema Wirtschaft und Menschenrechte eine wichtige Rolle. Am 21. Dezember 2016 hat die Bundesregierung den **Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte** im Bundeskabinett mit einem breiten Maßnahmenkatalog verabschiedet, um der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte, gerade auch im wirtschaftlichen Kontext, gerecht zu werden. Die Bundesregierung formuliert dort ihre Erwartung, dass Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einhalten und Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten achten. Mit dem NAP setzt die Bundesregierung die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen um, die im Jahr 2011 einstimmig im Menschenrechtsrat beschlossen wurden. Die Leitprinzipien basierten auf drei Säulen: der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte, der Verantwortung des Unternehmens für die Achtung der Menschenrechte und dem Zugang zu Abhilfe.

In diesem Zusammenhang hat das BMJV im Berichtszeitraum eine **Broschüre** mit dem Titel **„Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen: Zugang zu Recht und Gerichten“** veröffentlicht. Mit Hilfe dieser Broschüre soll Betroffenen erläutert werden, wann und wie sie sich an deutsche Gerichte wenden können, um ihre Rechte geltend zu machen. Da die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen in deren internationalen Lieferketten häufig nicht in Deutschland leben,

erläutert die Broschüre diese Spezialkonstellation und erscheint in mehreren Sprachen. Sie ist auf der Homepage des BMJV abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/011420_Broschuere_Menschenrechte.html

Gerade im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte spielt jedoch neben dem Zugang zu Gerichten für den Zugang zu Recht auch die **alternative Streitbeilegung** eine wichtige Rolle. Um zu überprüfen, ob sich alternative Streitbeilegungsmechanismen für Streitigkeiten im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte, d.h. für Beschwerden von Betroffenen in internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten von Unternehmen eignen, führt das BMJV derzeit ein **Forschungsvorhaben zum Thema „Alternative Streitbeilegung bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen“** durch. Ziel dieses Forschungsvorhabens ist, konkrete Leitlinien für unternehmensgetragene Beschwerdemechanismen zu entwickeln. Dabei soll insbesondere gewährleistet sein, dass die Beschwerdemechanismen für die Betroffenen zugänglich sind.

Im Prozess des NAP Wirtschaft und Menschenrechte ist die Mitwirkung des **Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)** unverzichtbar. Das Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des DIMR vom 16. Juli 2015 (BGBl. 2015, Teil I, S. 1194) sichert die Stellung des Instituts als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, dessen menschenrechtsbasierte Arbeit zugleich zur Umsetzung der zentralen Ziele der Agenda 2030 beiträgt.

So wird derzeit ein Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Thema „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung & Opferschutz“ gefördert. Ziel ist es, in Bezug auf die Verfolgung rassistisch motivierter Straftaten einen überinstitutionellen Austausch zwischen den verschiedenen betroffenen Akteurinnen und Akteuren (Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei, Opferschutzverbände) zu fördern und die Zusammenarbeit zu verbessern und so abzusichern. Im Rahmen von Pilotprojekten sollen in drei Bundesländern exemplarische Strukturen geschaffen werden, die als Modelle

für andere Bundesländer dienen können. Eine stärkere Einbindung der Opferperspektive in die Verfolgung und Ahndung rassistisch motivierter Straftaten kann dazu beitragen, dass solche Straftaten nicht hingenommen, sondern zur Anzeige gebracht werden.

Nur ein sicherer Rahmen für **internationale Zusammenarbeit** kann die Staaten in die Lage versetzen, grenzüberschreitende Probleme zu bewältigen und nachhaltige Politiken auf den verschiedensten Feldern zu verfolgen, etwa die Rechtsstaatlichkeit im Sinne von **SDG 16.3** auch auf internationaler Ebene zu fördern. So geht die UN-Agenda 2030 davon aus, dass die gesetzten Ziele und Zielvorgaben nur mit einer Globalen Partnerschaft umzusetzen sind, *„indem sie die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, das System der Vereinten Nationen und andere Akteure zusammenbringt und alle verfügbaren Ressourcen mobilisiert.“*

Daher ist der Einsatz für die Stabilität und Wirksamkeit bilateraler Kooperation sowie multilateraler Gremien auf regionaler und globaler Ebene zugleich ein wesentliches Element nachhaltiger Politik. Für das BMJV stellt sich diese Aufgabe insbesondere im Bereich Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte, so etwa im **Europarat**. Dort ist das BMJV federführend für das System der Europäischen Menschenrechtskonvention, das den regionalen Rahmen für genau diese wertebasierte und auf langfristige Stabilität orientierte Zusammenarbeit bietet. Auch in der weiteren intergouvernementalen Zusammenarbeit des Europarates trägt das BMJV aktiv und engagiert zur Stärkung nachhaltiger rechtsstaatlicher Strukturen in Europa bei.

Unter Mitwirkung des BMJV ist Deutschland zudem der „**Alliance 8.7**“ beigetreten, die sich dem namensgebenden **SDG 8.7** entsprechend der Abschaffung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und den schlimmsten Formen von Kinderarbeit verschrieben hat. Die Allianz wird aktuell von 218 Partnern unterstützt, wobei sich Deutschland auf das Thema nachhaltiger Lieferketten fokussiert. Künftig sollen darüber hinaus auch Kooperationen mit spezialisierten internationalen Organisationen wie der International Development Law Organisation (IDLO) eingegangen oder verstärkt werden.

Darüber hinaus hat das BMJV eine ressortgemeinsamen Strategie zusammen mit dem Auswärtigen Amt (AA), dem BMI, dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 erarbeitet und nimmt sowohl an der **Arbeitsgruppe Rechtsstaatsförderung, Sicherheitssektorreform, Vergangenheitsarbeit und Versöhnung** als auch an supranationalen Organisationen wie der **Pathfinder-Initiative** („Pathfinders for Peaceful, Just and Inclusive Societies“) teil. Mit Letzterer wirken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig über u.a. Informationsaustausch, Kommunikation und Finanzierungskonzepte als aktiv Unterstützende und Anreizgebende auf die kontinuierliche Umsetzung und Implementierung der SDGs 16 und 17 hin.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der **bilateralen** internationalen Zusammenarbeit des BMJV ist die Unterstützung von Transformations- und Schwellenländern bei der Modernisierung ihres Rechtswesens und der Fortentwicklung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen. Als Durchführungsorganisation des BMJV bei den Rechtsstaatsförderungsprojekten fungiert zum großen Teil die **Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)**. Die IRZ unterstützt und begleitet nach Maßgabe der Zielsetzungen der Bundesregierung reformwillige Staaten bei dem Aufbau und der Modernisierung ihrer Rechtssysteme, insbesondere des Justizwesens. Sie hilft bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, der Durchführung von Justizreformen und fördert die Implementierung von Reformgesetzen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Aus- und Weiterbildung von Juristinnen und Juristen und sonstigen Rechtsanwenderinnen und -anwendern. Außerdem vermittelt die IRZ rechtsstaatliche, demokratische Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen, die Grundsätze einer unabhängigen, funktionsfähigen Justiz sowie die rechtlichen Grundlagen der Marktwirtschaft.

Partnerländer und -regionen sind bei **Rechtsstaatsdialogen China und Vietnam** und im Rahmen der **Rechtsstaatsförderung** insbesondere die EU-Beitrittskandidaten (Montenegro, Serbien, Türkei), potenzielle Beitrittskandidaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien), die Staaten der Östlichen Partnerschaft der EU (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien und Moldau) sowie die MENA-Staaten (Nordafrika und Naher Osten, insbesondere Marokko, Algerien, Tunesien, Jordanien).

6. Verbraucherpolitik; Digitale Gesellschaft; Verbraucherrechtsdurchsetzung

a) Aufgabenbereich

Vorrangige Aufgabe der Verbraucherpolitik ist der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher einschließlich Grundsatzzfragen der Verbraucherinformation.

Ziele der Verbraucherpolitik im Bereich Recht und Wirtschaft sind der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Täuschung durch Rechtsetzung und ihre Aufklärung durch bessere Verbraucherinformation und starke Verbraucherorganisationen. Eine weitere Aufgabe liegt in der Verbesserung der Durchsetzung des Verbraucherrechts. Dabei ist das BMJV Bestandteil eines Netzwerkes europäischer Behörden zur Bekämpfung grenzüberschreitender Verstöße gegen Verbraucherrechte.

b) Handeln innerhalb der SDGs

Der Verbraucherschutz hat Nahtstellen zu zahlreichen UN-Nachhaltigkeitszielen. Zuvörderst nimmt er Einfluss auf das **SDG 12**, also die Sicherstellung von nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern. Er berührt (un-)mittelbar aber auch weitere Nachhaltigkeitsziele wie menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (**SDG 8**), Maßnahmen zum Klimaschutz (**SDG 13**), Bezahlbare und saubere Energie (**SDG 7**), Weniger Ungleichheiten (**SDG 10**), Keine Armut (**SDG 1**) und Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (**SDG 16**).

Das BMJV hat sich beim Thema „**Nachhaltiger Konsum**“ im Besonderen der Szenarienbildung und Entwicklung von Narrativen für die notwendigen Transformationen der Produktions- und Konsumstrukturen von der Linearwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft gewidmet. Das Institut für prospektive Analysen hat in einem partizipativen Prozess anhand von Szenarien bzw. zukunftsbezogenen Narrativen unterschiedliche Handlungsebenen und Wege zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums bis zum Jahr 2030 in einem größeren Gesamtbild zusammengeführt. Auf der Homepage des BMJV kann der Werkstattbericht zu dem Projekt unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherportal/Nachhaltigkeit/Werkstattbericht-nachhaltiger-Konsum-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das BMJV ist außerdem mitfederführend für das von der Bundesregierung am 24. Februar 2016 beschlossene Nationale Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) und seiner Weiterentwicklung. Das Programm zeigt auf, wie der notwendige Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit vorangetrieben werden soll (www.knk.de).

In Bezug auf die Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster hat das BMJV zahlreiche Forschungen, Pilotprojekte und Prozesse gefördert, darunter Forschungsausschreibungen zur „Share Economy“ und zum „Wandel der Verbraucherrollen – Prosuming, kollaborativer Konsum, Ko-Produktion etc.“, die jeweils neuere Konsumpraktiken in den Blick nehmen und dabei auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Am Beispiel des Mobilitätssektors erforschte die Universität Trier im Projekt „Wertsteigerung in kommerziell orientierten Sharing-Prozessen durch gemeinsame Wertschöpfung“, wie die Attraktivität des Sharings für Verbraucherinnen und Verbraucher gesteigert werden kann, und entwickelte das Konzept sogenannter Sharing Hubs, das die Einrichtung von „Service-Ecosystemen“ im Sinne einer intermodalen Mobilität verschiedener Verkehrsträger und Anbieter vorschlägt.

Im Projekt „Prosumptionsmodelle und ihre Nachhaltigkeitspotenziale am Beispiel von Ernährung und Bekleidung“ hat das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie zwölf Prosumptionsmodelle und die diesen zugrundeliegenden Wertschöpfungsketten identifiziert und bewertet. Dabei wurden insbesondere Repair-Cafés und Foodsharing als besonders zielführende Formen des Prosuming mit größtem Nachhaltigkeitseffekt herausgestellt.

Mit dem Ziel, reflektierte Konsumentenentscheidungen im Sinne nachhaltiger Konsummuster zu unterstützen, fördert das BMJV verschiedene Projekte der Verbraucherbildung.

Im Rahmen des Modellprojekts „**Schnittstellen – zwischen Produktion, Handel, Konsum**“ wurden jugendliche Verbraucherinnen und Verbraucher für Nachhaltigkeitsaspekte in globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten sensibilisiert. Erarbeitet wurde eine Informationsbroschüre mit Arbeitsblättern und Praxisbeispielen für die Anwendung in verschiedenen Bildungskontexten im Rahmen der schulischen und außerschulischen Verbraucherbildung. Wesentliche Aspekte wie Arbeitsbedingungen, Ressourcenverbrauch, Transport, Kennzeichnung oder Produktkreisläufe wurden anhand von Praxisbeispielen im Lehrmaterial thematisiert und didaktisch aufbereitet.

Die **Transformation zur digitalen Gesellschaft** erfordert, die Digitalisierung in sämtlichen Politikfeldern aktiv im Sinne einer menschenzentrierten, gemeinwohlorientierten Nutzung für Wirtschaft und Gesellschaft auf Basis der demokratischen Grundordnung mitzugestalten. Dabei geht es darum, einheitliche und ethisch anspruchsvolle Regeln unter anderem für die Nutzung algorithmischer Systeme und von selbstlernender Künstlicher Intelligenz zu entwickeln und die Voraussetzungen für eine Datennutzung im Sinne des Gemeinwohls zu schaffen. Das BMJV hat sich dafür eingesetzt, dass die digitalen Strategien der Bundesregierung – KI-Strategie, Umsetzungsstrategie Digitalisierung sowie Datenstrategie (Eckpunkte) – sich diesem Ansatz besonders verpflichten. Dies hat vor allem Implikationen zu den SDGs 10 (Weniger Ungleichheiten), 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), 5 (Geschlechtergleichheit) und 1 (Keine Armut).

Die von BMJV und BMI eingesetzte **Datenethikkommission** hat zahlreiche Empfehlungen zum Umgang mit algorithmischen Systemen formuliert. Sie spricht sich u.a. für eine erhöhte Transparenz bestimmter algorithmischer Systeme und eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Antidiskriminierungsrechts aus, um auch automatisierte Datenauswertungen zu erfassen. Grundsätzlich plädiert die Datenethikkommission dafür, bei der Entscheidung über den Einsatz und die Gestaltung algorithmischer Systeme insbesondere auch Aspekte der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit und des menschlichen Kompetenzerhalts zu berücksichtigen.

Das BMJV setzt sich für klare Leitplanken ein, um Transparenz und Überprüfbarkeit von algorithmischen Systemen in grundrechtssensiblen Bereichen zu gewährleisten.

Im Rahmen der **Corporate Digital Responsibility (CDR)** Initiative arbeitet das BMJV gemeinsam mit derzeit 15 Unternehmen daran, wie unternehmerische Verantwortung im digitalen Wandel aussehen kann. Dabei spielen für die CDR-Initiative auch Fragen der Nachhaltigkeit eine Rolle: Wie können wir digitale Angebote inklusiv für alle Altersgruppen gestalten? Wie kann ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Weg der Digitalisierung unterstützen und mitnehmen? Die Antworten auf diese und viele weitere Fragen des digitalen Wandels sollen dabei helfen, um das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken und die Zukunft verantwortungsvoll zu gestalten.

Ein friedliches Zusammenleben und ein pluraler, offener, angstfreier Meinungs Austausch im Netz ist ein Baustein zur Stärkung des UN-Nachhaltigkeitsziels „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16). In der Transformation zur digitalen Gesellschaft müssen wir jedoch feststellen: Die Debattenskultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. Hassrede kann jede und jeden aufgrund der Meinung, der Hautfarbe oder der Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität angreifen, aber sich auch unmittelbar gegen Vertreterinnen und Vertreter des Staates richten. Die Meinungsfreiheit schützt in einer lebendigen Demokratie auch hässliche Äußerungen. Die Meinungsfreiheit endet aber da, wo das Strafrecht beginnt. Für strafbare Hetze und Verleumdung darf in den sozialen Netzwerken genauso wenig Platz sein wie auf der Straße. Der öffentliche Zugang zu Informationen und die Meinungsfreiheit sind beide bedroht, wenn sich immer mehr Menschen aus Angst vor Hass und Hetze aus dem öffentlichen Diskurs insbesondere in sozialen Netzwerken zurückziehen.

Mit dem am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)** (BGBl. 2017, Teil I, S. 3352) wurde ein wichtiges Instrument geschaffen, um der Hassrede im Internet konsequent entgegenzutreten. Dieses Gesetz verpflichtet soziale Netzwerke dazu, ein wirkungsvolles Beschwerdemanagement zu betreiben, wonach sie Beschwerden zu rechtswidrigen Inhalten entgegennehmen und diese am Maßstab von bestehenden Straftatbeständen prüfen und gegebenenfalls löschen oder sperren müssen.

Des Weiteren führt das BMJV einen **Zukunftsdialog Soziale Netzwerke** durch, der dem Austausch von Vertreterinnen und Vertretern der sozialen Netzwerke, der Zivilgesellschaft und von Bund und Ländern zum Thema Hassrede dient. Die bisherigen Veranstaltungen befassten sich u.a. mit der Unterstützung für Betroffene von Hassrede sowie mit organisierten Strukturen von Hasskriminalität in sozialen Netzwerken.

Außerdem prüft das BMJV derzeit eine Förderung von Beratungsangeboten für Betroffene von Hassrede.

V. Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln

Angesichts der Vorbildfunktion der Bundesregierung in der Transformation zur Nachhaltigkeit lässt sich das BMJV auch hinsichtlich seines eigenen Verwaltungshandelns an der UN-Agenda 2030 messen. Es strebt daher ein möglichst hohes Maß an Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln an. Bei allen Maßnahmen der Verwaltung wird geprüft, ob und wie dem Thema Nachhaltigkeit bestmöglich Rechnung getragen werden kann. Dabei werden alle Möglichkeiten des nachhaltigen Handelns genutzt, die sich durch neue technische Entwicklungen (z. B. Beschaffung von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen) und sich wandelnde rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. bei der Entscheidung für Bahn- statt Flugreisen) bieten.

Familienfreundliche Rahmenbedingungen sowie eine lebensphasenbewusste Personalpolitik stellen wichtige Faktoren dar, um hochqualifiziertes Personal zu gewinnen und dauerhaft binden zu können und individuell die **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** stärken zu können. Eine wertschätzende Arbeitskultur und Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern die Zufriedenheit und Motivation der Beschäftigten erheblich.

Die verschiedenen Möglichkeiten zum **zeit- und ortsflexiblen Arbeiten** und die damit verbundene bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie tragen dazu bei, ein hohes Maß an Selbstbestimmung und zugleich eine sehr effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten. Gleichzeitig entfallen im Rahmen des ortsflexiblen Arbeitens zahlreiche Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnort, wodurch ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet wird.

Im BMJV ist die gleitende Arbeitszeit eingeführt. Außerhalb der Kernzeit können die Beschäftigten die Verteilung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange, der Rahmenarbeitszeit von 7:00 bis 22:00 Uhr und der (arbeitsschutz-)rechtlichen Vorgaben grundsätzlich selbst bestimmen. Um die selbstbestimmte Arbeitsgestaltung der Beschäftigten weiter zu stärken, gibt es derzeit Überlegungen, künftig zusätzliche Möglichkeiten der Arbeitszeitflexibilisierung zu schaffen.

Im BMJV wird ortsflexibles Arbeiten derzeit noch in Form von *Telearbeit* und *mobiler Arbeit* angeboten. Um diese Angebote nutzen zu können, müssen die Beschäftigten bestimmte persönliche oder dienstliche Voraussetzungen erfüllen. Die Trennung von Telearbeit und mobiler Arbeit soll demnächst aufgehoben und die Möglichkeiten des ortsflexiblen Arbeitens sollen ausgeweitet werden. Sofern der Dienstposten/Arbeitsplatz für ortsflexibles Arbeiten geeignet ist, können die Beschäftigten schon jetzt auch ohne Darlegung besonderer persönlicher oder dienstlicher Gründe im Umfang von bis zu einem Arbeitstag pro Woche ortsflexibel arbeiten.

In ausgewählten Bereichen des BMJV wird derzeit die **E-Akte** Bund als Basisdienst pilotiert. Ziel ist es, eine elektronische Aktenführung im Ministerium insgesamt datenschutzkonform und revisionssicher zu realisieren. Teilweise wurde die E-Akte auch schon im Geschäftsbereich (Bundesamt für Justiz) erfolgreich pilotiert. Durch die Nutzung der E-Akte Bund werden das ortsunabhängige Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt. Zudem könnte sich als weiterer Effekt – jedenfalls mittelfristig nach erfolgreichem Gesamtrollout der Software – eine Reduzierung des Papierverbrauchs im Hause ergeben.

Ziel der **Personalentwicklung** (PE) im BMJV ist es, die Fähigkeiten, Stärken und Entwicklungsziele der einzelnen Beschäftigten zu erkennen, zu fördern und die Beschäftigten angemessen einzusetzen. Dadurch sollen ihre Arbeitszufriedenheit, Motivation, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft erhalten und gesteigert sowie die Chancengleichheit in den beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Ein wichtiges Instrument der mitarbeiterbezogenen PE ist das jährlich stattfindende Mitarbeitergespräch, in dem u. a. Fragen der Arbeitsorganisation, der Zusammenarbeit sowie der Förderung und Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besprochen werden. Auf Grundlagen der Mitarbeitergespräche werden bei Bedarf Fortbildungsmaßnahmen initiiert.

Die Beschäftigten des BMJV haben die Möglichkeit, für die **Fortbildung** das Seminarangebot der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) in Anspruch zu nehmen, die ein breites Angebot an Fortbildungsveranstaltungen unterhält. Dieses richtet sich an Angehörige aller Laufbahngruppen. Nach Ablegung eines Sprachtests können die Beschäftigten auch an dem dienstbegleitenden Fremdsprachenunterricht des Bundessprachenamtes (Englisch oder Französisch) teilnehmen. Daneben werden regelmäßig auch interne Fortbildungs- oder Vortragsveranstaltungen angeboten, die u. a. Fragen der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie berühren wie z. B. das mehrfach durchgeführte Seminar „Durchsetzungsstrategien für Frauen“ und die Veranstaltung „Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege“. Darüber hinaus führt die Gleichstellungsbeauftragte regelmäßig Mittagsgespräche und Jours fixes durch, um sowohl im Beschäftigtenkreis (Mittagsgespräche) als auch mit der Verwaltungsleitung (Jours fixes) die speziellen Belange von Frauen zu erörtern und Unterstützungsmöglichkeiten auszuloten.

Das BMJV achtet darauf, die internen Veranstaltungen möglichst teilzeitfreundlich auszugestalten, indem sie z. B. als halbtägige Seminare durchgeführt werden. Die Beschäftigten haben zudem die Möglichkeit, die Erstattung der durch den Besuch der

Fortbildung bedingten zusätzlichen, unabwendbaren Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen zu beantragen.

Das BMJV verfolgt im Rahmen der **Führungskräfteentwicklung** das Ziel, Führungskräfte frühzeitig auf die Führungsverantwortung vorzubereiten, von ihnen die Wahrnehmung dieser Verantwortung zu fordern und sie dabei zu unterstützen. Gefördert wird eine offene, auf Gespräch und Vertrauen beruhende Führungs- und Gesprächskultur und ein Führungsstil, der der jeweiligen Situation angemessen ist.

Um Führungskräfte aktiv in ihrer Rolle zu unterstützen, werden regelmäßig Führungskräftekonferenzen durchgeführt, in deren Rahmen einzelne Themenschwerpunkte, wie z. B. die faire Verteilung von Arbeit und Personal, erörtert und Verbesserungsmaßnahmen besprochen werden. Das PE-Konzept des BMJV sieht außerdem vor, dass sich die Führungskräfte von ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch ein extern moderiertes Führungsfeedback eine Rückmeldung über das eigene Führungsverhalten geben lassen können. Als weitere Instrumente stehen gezielte Einzel- und/oder Team-Coachings auf allen Führungsebenen zur Verfügung.

Das BMJV strebt eine Verwirklichung der **Gleichstellung von Männern und Frauen** auf allen Führungsebenen an. Aktuell sind die obersten Führungsebenen (Staatssekretärebene, Abteilungsleitungen) paritätisch besetzt. Aber auch auf den darunterliegenden Führungsebenen ist das BMJV vergleichsweise gut aufgestellt. Der Anteil der Frauen beträgt derzeit unter den Referatsleitungen rund 43 % sowie unter den Unterabteilungsleitungen rund 37 %, wobei nach Maßgabe der Zielsetzungen im Gleichstellungsplan eine kontinuierliche Erhöhung angestrebt wird. Als unterstützende Maßnahme wird im BMJV und im Geschäftsbereich (Deutsches Patent- und Markenamt) die Möglichkeit des Jobsharings angeboten, um die Übernahme von Führungspositionen insbesondere für teilzeitbeschäftigte Frauen attraktiver zu machen.

Das BMJV führt jährlich viele Veranstaltungen durch. Beim **Veranstaltungsmanagement**, also der Planung und Durchführung, wird darauf geachtet, diese möglichst nachhaltig und umweltgerecht zu gestalten. Das Spektrum der zu berücksichtigenden Handlungsfelder reicht von Mobilität, Veranstaltungsort und Unterbringung, Catering, Abfallmanagement bis hin zum Umgang mit Gastgeschenken und Konferenzartikeln.

Bei den Veranstaltungen während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 wird ein besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige und klimaneutrale Ausgestaltung gelegt. Grundlagen sind hier der Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 27. Mai 2019 und das seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) entwickelte Konzept zur nachhaltigen und klimaneutralen Ausrichtung von Veranstaltungen während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 vom September 2019. Nach diesen ist Orientierungsgrundlage wie für alle Veranstaltungen der Leitfaden des BMU und des Bundesumweltamtes für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen; darüber hinaus werden unvermeidbare CO₂-Emissionen mit qualitativ hochwertigen Zertifikaten kompensiert.

Zur **nachhaltigen Mobilität** ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Anteil an Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen bei den **Dienstwagen** beträgt im BMJV aktuell 58%. Der durchschnittliche CO₂-Ausstoß der Dienstkraftfahrzeuge des BMJV liegt bei 80,08 g CO₂/km. Somit ist das Ziel des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“ von maximal 110 g CO₂/km übererfüllt. Mit einer in 2020 zu vollziehenden Ersatzbeschaffung wird der durchschnittliche CO₂-Ausstoß weiter sinken (voraussichtlich 70,5 g CO₂/km) und der Anteil an Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen auf 75% steigen.

Mit der Errichtung des Bundesamts für Justiz am 1. Juli 2007 in Bonn und der dortigen Konzentration von nicht-ministeriellen und administrativen Aufgaben hat sich der Aufgabenkreis der Dienststelle Bonn des BMJV seit ihrer Einrichtung im Jahre 1999 deutlich reduziert. Zudem wurden immer wieder Aufgaben und auch Referate bei geeigneten Anlässen zum Dienstsitz Berlin verlagert, soweit dies aus personalwirtschaftlichen und/oder organisatorischen Gesichtspunkten sachgerecht war. Aufgrund dieser getroffenen Maßnahmen und der inzwischen äußerst geringen Beschäftigtenzahl in der Dienststelle Bonn war und ist das **Dienstreiseaufkommen** des BMJV zwischen Berlin und Bonn sehr begrenzt. Die Anzahl der teilungsbedingten Dienstreisen ist von 215 im Jahr 2017 auf 37 im Jahr 2019 gesunken.

Zur allgemeinen Reduzierung von Dienstreisen nutzt das BMJV auch die Möglichkeiten moderner Kommunikationsmittel wie die an beiden Standorten befindlichen Videokonferenzenanlagen.

Im BMJV lässt sich seit ca. einem halben Jahr zudem ein deutlicher Trend dahin erkennen, dass Dienstreisende insbesondere bei Inlandsdienstreisen vermehrt die Bahn nutzen und auf den zumeist zeitsparenden Flug verzichten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung künftig noch verstärken wird, da das BMJV beabsichtigt, die Vorgaben aus dem Rundschreiben des BMI vom 21. Januar 2020 zur Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“ kurzfristig umzusetzen. Demnach wird die Bahnnutzung bei Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) immer möglich und erstattungsfähig sein, auch wenn dadurch höhere Kosten in Form von Fahrtkosten, zusätzlichen Übernachtungskosten oder zusätzlichem Tagegeld entstehen. Diese Regelung soll für Inlandsreisen, Reisen im grenznahen Raum sowie für an das Schienennetz gut angebundene europäische Großstädte wie z.B. Paris oder Brüssel gelten. Da die Bahn sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr zu 100% mit Ökostrom fährt, leistet das BMJV auf diese Weise einen aktiven Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen.

Das BMJV berücksichtigt bei der **Vergabe öffentlicher Aufträge** sowohl bei nationalen als auch in EU-weiten Vergabeverfahren soziale und umweltbezogene Aspekte. Nachhaltigkeitskriterien finden in Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls insbesondere bei der Formulierung der Leistungsanforderung im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts und der Zuschlagskriterien Berücksichtigung.

Die **Beschaffungen** des Inneren Dienstes werden zu 95 % über das Kaufhaus des Bundes abgewickelt. Dies gilt auch für einen Großteil der Beschaffungen der Behörden und Gerichte des Geschäftsbereichs. Entsprechend des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung werden grundsätzlich vorrangig Produkte aus nachhaltiger Produktion beschafft. Rahmenvereinbarungen, die Produkte beinhalten, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, sind im Kaufhaus des Bundes gekennzeichnet. Im Übrigen werden die Handlungshilfen der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern genutzt. Für die Anfertigung von Kopien wird grundsätzlich Recyclingpapier beschafft. 95 % des im BMJV zum Einsatz kommenden Druckerpapiers ist Recyclingpapier mit einem verringerten Weißegrad (ISO 80).

Für das gebäudeseitige **Umweltmanagement** des BMJV ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Haus wird mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt; aus der BMJV-eigenen Photovoltaikanlage wird zudem Energie ins Netz eingespeist. Bei der Fernwärmeversorgung in Berlin liegt der ökologische Anteil bei 5,6%. Die Warmwasserbereitung wird durch eine gesonderte Solaranlage unterstützt, die dazu die gewonnene Energie direkt ins Haus gibt.

Im Jahr 2019 wurden alte Kälteanlagen durch zwei neue ersetzt. Durch den jetzt möglichen Einsatz der Außenluft zur Kühlung („freie Kühlung“) wird der Energieverbrauch im Vergleich zur alten Anlage deutlich verringert. Auch der CO₂-Ausstoß wird durch diese Maßnahme auf ein Minimum reduziert.

Im BMJV wird die EMAS-Zertifizierung (Eco-management and Audit Scheme) einschließlich der Auditierung bis zum Jahr 2023 angestrebt. Die Koordination erfolgt durch den Umweltschutzbeauftragten, der im September 2019 im BMJV installiert wurde.

Bei der Anmietung einer weiteren Liegenschaft des BMJV im Laufe des Jahres 2020 werden im Bestandsgebäude vorhandene Ausstattungen wie Küchenmöbel, Lampen sowie die Ausstattungen in den Sanitärräumen übernommen anstatt sie zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Wie häufig, treffen hier Nachhaltigkeits- und Wirtschaftlichkeitsziele zusammen.

Weiterhin leistet die im Sommer 2019 erfolgte Installation von Wasserspendern in den Teeküchen einen Beitrag zur Vermeidung von Müll, zur Verringerung von Transporten und somit zum Ausstoß von Schadstoffen.

Im Rahmen des **Ideenmanagements** können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ideen und Verbesserungsvorschläge auch aus dem eigenen Arbeitsumfeld einbringen. Durch dieses Instrument lassen sich mögliche Einsparpotenziale frühzeitig erkennen. Zudem kann damit ein wirtschaftlicheres und nachhaltiges Verwaltungshandeln erreicht werden.

Gleichzeitig kann das Ideenmanagement auch die Motivation und Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses fördern. Das Organisationsreferat dokumentiert die Aktivitäten im Rahmen des Ideenmanagements und unterrichtet die Hausleitung über eingegangene und prämierte Verbesserungsvorschläge sowie über die durch ihre Umsetzung erzielten Ergebnisse.

Im Rahmen der **Bibliotheksverwaltung** wird durch die Lizenzierung von Datenbanken und anderen elektronischen Angeboten sowie den Einsatz von Buch- und Dokumentenscannern der Ressourcenverbrauch durch Drucker reduziert.



twitter.com/bmjv_bund



facebook.com/bmjfv